



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Moritz Neujeffski

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. Juli 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Beschluss zur Satzungsänderung**

BEZUG Ihr Antrag vom 9. Juni 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10126**

DOK **2018/0573107**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Neujeffski,

mit Ihrem oben genannten Schreiben stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Den Beschluss zur Satzungsänderung des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen (diese trat mit Wirkung zum 28. März 2018 in Kraft) sowie entsprechende Unterlagen zur Veranlassung und Begründung der genannten Satzungsänderung.

2. Die Rechtsprechung bzw. das Dokument, indem das Verfahren zur Satzungsänderung des wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums der Finanzen geregelt wird.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Die Satzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen wurde nicht durch Beschluss geändert. Die Änderung erfolgte in Ausübung der Organisationskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen.

Darüber hinaus liegt dem Bundesministerium der Finanzen kein Dokument vor, in dem das Verfahren zur Satzungsänderung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen geregelt würde. Dies ergibt sich vielmehr aus allgemeinen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Eine Zusammenstellung der Rechtsprechung, aus der sich ergibt, wie solche Satzungen geändert werden, ist darüber hinaus nach dem IFG nicht geschuldet.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.